Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1925	Nr. 9

Inhalt: Gesetz über den Zusatzvertrag vom 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920. S. 73.

Gesetz über den Zusatzvertrag vom 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920. Vom 24. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem Zusatzvertrage vom 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 sowie dem ergänzenden Notenwechsel vom 27. Dezember 1924 wird zugestimmt.

Der Zusatzvertrag nebst Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1925.

Der Reichspräsident
In Vertretung
Dr. Luther,
Reichskanzler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Zusatzvertrag

zu dem am 1. September 1920 abgeschlossenen deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen.

Von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich bis zum Abschluß eines Handelsvertrags auf breiterer Grundlage stärker zu beleben, haben die beiden Regierungen beschlossen, in Verhandlungen über einen Zusatzvertrag zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 einzutreten und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung:

den Wirklichen Geheimen Legationsrat und Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte Herrn Karl von Stockhammern,

die Österreichische Regierung:

den Sektionschef im Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) Herrn Dr. Richard Schüller,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Soweit in nachstehendem nichts anderes vereinbart ist, sollen die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 so lange in Geltung bleiben, als der vorliegende Vertrag Wirksamkeit behält.

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet keinesfalls höhere Eingangszölle erhoben werden, als in dieser Anlage vereinbart sind. Das gleiche gilt von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in das österreichische Zollgebiet.

Durch diese Vereinbarungen wird die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1a des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 nicht berührt.

Artikel 3

Solange und soweit Deutschland einen passiven Stickereiveredelungsverkehr nach der Schweiz gestattet, wird die Republik Österreich hinsichtlich dieses Verkehrs keinesfalls ungünstiger als die Schweiz behandelt werden.

Artikel 4

Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, nach endgültiger Feststellung der landwirtschaftlichen Zölle im deutschen autonomen Zolltarif mit der Österreichischen Regierung baldigst in Verhandlungen über die zu diesen Zöllen von der Österreichischen Regierung vorgebrachten und derzeit zurückgestellten Wünsche einzutreten. Beide Regierungen behalten sich vor, bei dieser Gelegenheit auch auf andere Wünsche zurückzukommen.

Artikel 5

Soweit in der Anlage A die Befugnis zur Abfertigung einzelner Waren auf noch zu bestimmende Zollstellen beschränkt ist, werden sich die beiden Regierungen über die Auswahl dieser Zollstellen auf diplomatischem Wege verständigen.

Artikel 6

Unter Aufhebung des Artikels 33 des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 ist zwischen den beiden Regierungen das in Anlage C enthaltene Tierseuchenübereinkommen geschlossen worden, das ein integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist.

Es tritt gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft, kann aber von jedem der beiden vertragschließenden Teile selbständig mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Artikel 7

Dieser Vertrag soll zusammen mit den Bestimmungen des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920, soweit sie nicht durch diesen Vertrag aufgehoben sind, ein untrennbares Ganzes bilden; er soll, vorbehaltlich der im Artikel 6 vorgesehenen selbständigen Kündigungsfrist des Tierseuchenübereinkommens, so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich vor, gegebenenfalls die Kündigung auf die in den Anlagen A und B enthaltenen Vertragsbestimmungen zu seinem Zolltarif zu beschränken.

Die Kündigungsabrede im Artikel 35 des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 tritt außer Kraft.

Artikel 8

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt acht Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der baldmöglichst in Wien erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch vor, sich darüber zu verständigen, daß sie bereits vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden die Bestimmungen dieses Vertrags zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt vorläufig beiderseits autonom in Kraft setzen.

So geschehen zu Prag in doppelter Urschrift am 12. Juli neunzehnhundertvierundzwanzig.

gez. **K. v. Stockhammern**
gez. **Dr. Richard Schüller**

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt, aus Lärchenholz	0,32
	Anmerkung. Nach Nr. 80 sind auch Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auf mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt, aus Lärchenholz, zu verzollen, sofern sie für Eisenbahnverwaltungen oder Tränkanstalten eingehen.	
aus 81	Holzpflasterklötze aus weichem Holz	0,80
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze aus weichem Holz unterliegen einem Zollzuschlage von 0,30 Mark für 1 Doppelzentner.	
aus 202	Zuckerwerk und sonstige anderweitig nicht genannte Zuckerwaren einschließlich der nicht gebackenen Waren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin- und Tragantwaren, mit Zucker versetzt	100

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 204	Schokoladewaren mit Ausnahme der Waren nur aus Schokolade	150
aus 224	Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	frei
aus 227	Magnesit, auch gebrannt	frei
aus 228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt	frei
aus 230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, gemahlen, gestampft	1
aus 231	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	frei
aus 252	Lichte und Kerzen aus Wachs einschließlich der Wachsstöcke	23
aus 253	Wachswaren mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzchen und der Wachsperlen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, fein geformte (Wachsblumen, Wachsfiguren, Wachsfrüchte, Wachsköpfe, Wachsmasken und dergleichen)	200
aus 292	Wasserstoffsuperoxyd	1
aus 317	Quecksilberchlorid (Sublimat)	frei
	Anmerkung zu Nr. 388. Eisenpulver, das nicht zu pharmazeutischen, sondern zu technischen Zwecken bestimmt ist, ist unter Überwachung der Verwendung nach Nr. 798 oder Nr. 799 des allgemeinen Tarifes zu verzollen.	
aus 405	Abgepaßt (festkantig) gewebte Bänder, nicht über 13 Zentimeter breit, sofern sie den hinterlegten Mustern entsprechen (sogenannte Trachtenbänder):	
	ganz aus Seide	2 000
	teilweise aus Seide	1 200
	Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung dieser Bänder zu den Zollsätzen von 2 000 Mark und 1 200 Mark wird auf eine noch zu bestimmende Zollstelle beschränkt.	
aus 409	Wirk- (Trikot-) Stoffe; abgepaßt gewirkte (reguläre) Oberkleider für Frauen sowie abgepaßt gewirkte (reguläre) oder aus Wirkstoffen geschnittene Halstücher, Kragenschoner und Mützen:	
	ganz aus künstlicher Seide	2 000
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 200
aus 432	Sogenannte Lodenstoffe im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche von der Art der hinterlegten Muster, in einer Höchstmenge von 200 Doppelzentnern in einem Kalenderjahr aus Österreich eingehend	243
	Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung dieser Gewebe zu dem Zollsatz von 243 Mark wird auf zwei noch zu bestimmende Zollstellen beschränkt.	
aus 433	Wirk- (Trikot-) Stoffe	150
aus 435	Abgepaßt gewirkte (reguläre) Oberkleider sowie abgepaßt gewirkte (reguläre) oder aus Wirkstoffen geschnittene Halstücher, Kragenschoner und Mützen	210
	(aus 440/2) Baumwollgarn, in einer Höchstmenge von 15 000 Doppelzentnern in einem Kalenderjahr aus Österreich eingehend:	
aus 440	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 11 englisch	10,80
	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	14,40
	» » 17 » » 22 »	19,80
	» » 22 » » 32 »	25,20
	» » 32 » » 47 »	32,40
aus 441	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	Zoll des eindrähtigen rohen Garnes +16,20 Mark

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 442	zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:	
	roh	Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 5,40 Mark
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 19,80 Mark
	Anmerkung zu Nr. 440 bis 442. Die Befugnis zur Abfertigung dieser Garne zu den vorstehend genannten Zollsätzen wird auf zwei noch zu bestimmende Zollstellen beschränkt.	
aus 457	Gewebte Bänder, nicht mehr als 17 Zentimeter breit, im Gewichte von 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 Millimeter im Geviert mit mehr als 44 Fäden, mit panamabindigem Grund und mit Musterung aus mehrfach gespulten Broschierschüssen	154
aus 475	Hanfgarn und Hanfwerggarn, auch gemischt mit sonstigen zum Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifes gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	7
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	8
aus 517 Abs. 2 u. 3	Krawatten:	
	ganz aus Seide	3 600
	teilweise aus Seide	2 100
	Durch Zuschneiden und Nähen hergestellte Oberkleider für Frauen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen, ohne Ausputz:	
	ganz aus künstlicher Seide	2 000
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1 200
aus 518	Durch Zuschneiden und Nähen hergestellte Oberkleider aus Wirk- (Trikot-) Stoffen, ohne Ausputz	210
	Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifes Kleider, Blusen, Hemden, Unterjacken, Unterbeinkleider und Unterröcke für Frauen unterliegen, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert sind, einem Zollzuschlage von 40 vom Hundert.	
aus 519	Gesteppte, mit Daunen gefüllte Decken (Steppdecken) aus Gespinstwaren aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	700
	(524/5) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
524	aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt	600
525	andere:	
	aus Gespinstwaren ganz aus Seide	360
	aus Gespinstwaren teilweise aus Seide	180
	aus anderen Gespinstwaren	140
aus 527 Abs. 4	Badeschuhe aus baumwollenen Geweben mit angenähten Sohlen aus baumwollenen, durch eine Kautschukzwischenlage verbundenen Geweben	120
aus 530	Preßtücher aus Menschenhaaren	40
537	Männerhüte aus Haarfilz (mit Ausnahme der lackierten):	für 1 Stück
	unausgerüstet (ungarniert)	1,65
	ausgerüstet (garniert)	2,20
539	Frauenhüte aus Filz aller Art:	
	unausgerüstet (ungarniert)	0,85
	ausgerüstet (garniert):	
	nur mit Band eingefaßt	1,50
	andere	2,20

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
		für 1 Stück
aus 540	Hutstumpen aus Haarfilz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht	1
aus 541	Frauenhüte aus Stroh, nicht nach Art der Männerhüte geformt:	
	unausgerüstet (ungarniert)	0,70
	ausgerüstet (garniert)	1,20
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt	3,60
		für 1 Doppelzentner
	(aus 546/7) Kalbleder:	
aus 546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm	40
aus 547	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 Kilogramm	50
aus 556	Schuhe aus Leder aller Art mit anderen Sohlen als Holzsohlen, das Paar im Gewicht von 600 Gramm oder darunter	180
aus 560	Täschnerwaren aus Leder aller Art:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm oder darüber	150
	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 Kilogramm bis weniger als 2 Kilogramm	200
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 Kilogramm	240
	in Verbindung mit Beschlägen oder mit Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	360
	Anmerkungen. 1. Als Täschnerwaren kommen nur folgende Waren in Betracht: Akten-, Brief-, Bücher-, Geld-, Geldschein-, Hand-, Reise-, Schul-, Visitenkarten-, Zigarren- und Zigarettentaschen; Hand- und sonstige Reisekoffer; Näh- und Reisenecessaires. 2. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß. Das gleiche gilt von einer Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen. 3. Wie Täschnerwaren in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen sind auch Täschnerwaren in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein oder Nachahmungen davon zu verzollen	
aus 578	Vollreifen aus Kautschuk für Räder von Lastkraftwagen oder ähnlichen schweren Wagen	180
aus 579	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem Kautschuk:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt:	
	Sohlen, Absätze, Absatzflecke; Tabakbeutel, Hosenträger, Strumpfbänder; Hohlwaren für hygienische Zwecke	40
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen:	
	Sohlen, Absätze, Absatzflecke	80
	Tabakbeutel, Hosenträger, Strumpfbänder; Hohlwaren für hygienische Zwecke	100
	Anmerkung. Als Hohlwaren für hygienische Zwecke kommen nur folgende Waren in Betracht: Bälle für medizinische Spritzen, Behältnisse für Irrigatoren, Birnspritzen, Brusthütchen, Eisbeutel, Fingerlinge, Handschuhe, Kappen für Tropfenzähler, Kissen, Milchzieher, Mutterringe, Urinflaschen, Wärmeflaschen.	
	Kabelbänder	100
aus 580	Andere Isolierbänder	75
aus 586	Kämme, Mundstücke für Tabakpfeifen	45
aus 602	Waren ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	600
	Stöcke	250
aus 604	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	600
	Stöcke	250

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Knöpfe:	
	ganz aus Perlmutter, mit einem Durchmesser von 12 Millimeter oder darüber	400
	teilweise aus Perlmutter	400
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen, Spangen, Schnallen, Krawattenklammern	600
	Stöcke	250
aus 614	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen, Stöcke, aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die Nr. 601 bis 613 des allgemeinen Tarifes fallend:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	45
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	45
aus 622	Stöcke, feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifes oder unter höhere Zollsätze fallen	60
aus 623	Fässer aus hartem Holz, bearbeitet, sowie rohe und bearbeitete mit Metallreifen	10
aus 625	Möbel, grobe (nicht gepolstert), unfurniert, aus Zirbelholz, mit Ausnahme solcher aus massiv gebogenem Holz:	
	roh	8
	bearbeitet	12
	(628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifes nicht genannt:	
aus 628	roh:	
	Fensterrahmen und Türen	10,40
	Bierkisten, gehobelt, mit Metallbeschlag	6
	Krauthobel aus schmiedbarem Eisen mit Holzrahmen, der mit einem zur Aufnahme der Krautköpfe dienenden beweglichen Holzkästchen versehen ist	6
aus 629	bearbeitet:	
	Krauthobel aus schmiedbarem Eisen mit Holzrahmen, der mit einem zur Aufnahme der Krautköpfe dienenden beweglichen Holzkästchen versehen ist	12
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Möbel, mit Ausnahme der Möbel aus massiv gebogenem Holz, und Beleuchtungskörper:	
	mit Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit; mit feiner Schnitzarbeit; mit feiner Drechslerarbeit oder mit Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellt sind; sonstige feine Möbel und Beleuchtungskörper	60
	mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalt, vergoldet, versilbert oder bronziert	72
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen:	
	mit Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit; mit feiner Schnitzarbeit; mit feiner Drechslerarbeit oder mit Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellt sind; sonstige feine Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	45
	mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalt, vergoldet, versilbert oder bronziert	54

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(632/3) Gepolsterte Möbel, mit Ausnahme der Möbel aus massiv gebogenem Holz, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:	
aus 632	ohne Überzug	90
aus 633	mit Überzug:	
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben; aus Leder	180
	aus anderen als den vorgenannten Gespinstwaren oder Stoffen	120
aus 639 Abs. 2	Kunstharze in Blöcken oder Platten, im Stückgewichte von 2 Kilogramm oder darüber	24
aus 640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind:	
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	300
	Stöcke	200
aus 644	Stöcke aus Rohr:	
	gebeizt, gefirnißt, lackiert, poliert, auch mit Zwingen	40
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifes oder unter höhere Zollsätze fallen	72
aus 650	Halbzeug aus Holz, chemisch bereitet (Zellstoff, Zellulose)	2,50
aus 651	Braunholzpappe	3
660	Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier	54
aus 667	Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), die nicht mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet sind	55
aus 681	Pflastersteine, in einer Höchstmenge von 100 000 Doppelzentnern in einem Kalenderjahr aus Österreich über zwei noch zu bestimmende Zollstellen eingehend	frei
aus 694	Schleifscheiben aus natürlichem oder künstlichem Korund	24
aus 695	Natürliche Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, in einer Höchstmenge von 1 200 Doppelzentnern in einem Kalenderjahr aus Österreich über zwei noch zu bestimmende Zollstellen eingehend	0,50
aus 709	Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon:	
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen, in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken	800
	andere Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	400
aus 712	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen, ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	500
	(713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
aus 713	Hohlsteine, rauh oder glatt, bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,20
aus 714	andere, rauh (Hintermauerungssteine)	0,10

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 724	Magnesitsteine, unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,70
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	1
aus 725	Röhren und Düsen aus Magnesit, unglasiert oder glasiert	2
aus 732	Tabakpfeifen aus Ton aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	50
aus 771	Waren ganz oder teilweise aus Gold, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, poliert:	
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	1 200
	Stöcke	600
aus 776	Waren ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	1 200
	Stöcke	600
aus 777	Ferrosilicium (siliciumhaltiges Eisen) mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 vom Hundert	1
	(782/83) Nicht schmiedbarer Guß, anderweitig nicht genannt:	
aus 782	roh:	
	Kokillen bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 Doppelzentner	2,50
aus 783	bearbeitete Löffelbaggerzähne:	
	bei einem Reingewichte des Stückes { von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	6
	bei einem Reingewichte des Stückes { von 40 Kilogramm oder darunter	9
	Anmerkung zu Nr. 785. Als schmiedbares Eisen in Stäben ist auch Edelstahl in Stäben zu verzollen	
aus 799	Löffelbaggerzähne, Büchsen, Eimermesser (Baggerteile), aus schmiedbarem Eisen, bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes { von mehr als 25 Kilogramm	7
	bei einem Reingewichte des Stückes { von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	10
	bei einem Reingewichte des Stückes { von 3 Kilogramm oder darunter	13
(aus 799)	Magnete aus schmiedbarem Eisen, bearbeitet, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darunter	13
aus 810	Sensen, Sicheln	15,60
aus 813	Steinbohrer mit rundem, sechseckigem oder achteckigem Querschnitt des Schaftes, sowie Schlangenbohrer, alle diese 50 Zentimeter oder darüber lang	20
	(822/3) Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen) und Achsenteile:	
aus 823	andere als Patentachsen und Halbpatentachsen:	
	roh	6
	bearbeitet	12
aus 824	Wagenfedern, ausschließlich der Eisenbahnwagenfedern, mit vier oder mehr Blättern, auf der ganzen Fläche geschliffen oder in anderer Weise bearbeitet	22,50
838	Schirmgestelle und Bestandteile von solchen	31,20
868	Waren aus Nickel, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 F des allgemeinen Tarifs nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel	120

Nummer des deutschen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 878	Beleuchtungskörper aus Kupfer oder gegossenem Messing, auch lackiert oder poliert; aus Messingblech oder Tombak, soweit sie nicht unter die Nr. 879 oder 887 des allgemeinen Tarifes oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	60
aus 879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 des allgemeinen Tarifes gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Rahmen und Bügel für Täschnerwaren; Knöpfe, Spangen, Schnallen, Krawattenklammern, und Teile davon	120
aus 880	Feine Tafelgeräte zur Aufstellung von Speisen und Getränken, Messerbänke, Serviettenringe, Eß- und Vorlegebestecke aus Alpaka, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 des allgemeinen Tarifes gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	120
aus 884	Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Stock- und Schirmgriffe; Rahmen und Bügel für Täschnerwaren; Knöpfe, Spangen, Schnallen, Krawattenklammern, und Teile davon	350
	Stöcke	175
aus 885	Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Stock- und Schirmgriffe; Rahmen und Bügel für Täschnerwaren; Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen; Knöpfe, Spangen, Schnallen, Krawattenklammern, und Teile davon; Tafelgeräte zur Aufstellung von Speisen und Getränken, Messerbänke, Serviettenringe, Eß- und Vorlegebestecke aus Alpaka	240
	Stöcke	120
aus 887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergleichen:	
	Knöpfe, Spangen, Schnallen, Nadeln, Krawattenklammern	350
aus 911	Elektrische Glühlampen mit Metalldraht	80

Anlage B

Zölle bei der Einfuhr nach Österreich

Nummer des österreichischen Tarifentwurfs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Kronen
aus 104	Schokoladenerzeugnisse mit Ausnahme der Waren nur aus Schokolade	180
107 f	Bonbons und Zuckerwaren	120
139	Garne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	100
aus 145	Möbelstoffe, auch florartig gewebt	310
146	1. Samte, samtartige Gewebe:	
	a) bedruckt oder bunt gewebt	230
	b) andere	150
	2. Samtbänder	200
147	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder):	
	a) broschiert	240
	b) andere	210
148	Tülle und tüllartige Netzstoffe, glatt oder einfach (nichtspitzenartig) gemustert:	
	a) roh	400
	b) gebleicht, merzerisiert, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	460
153	Wirk- und Strickwaren:	
	a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware):	
	1. roh	220
	2. gebleicht, merzerisiert, gefärbt, bedruckt, bunt gewirkt oder gestrickt	260
	b) Strümpfe und Socken im Gewichte für das Dutzend Paare:	
	1. von 1 kg oder mehr	200
	2. unter 1 kg	285
	c) Handschuhe	320
	d) nicht besonders benannte, im Gewichte für das Dutzend bzw Dutzend Paare:	
	1. von 3,5 kg oder mehr	250
	2. unter 3,5 kg	350
aus 170 a	Fußteppiche aus Kokosfaser, nicht florartig gewebt	35
aus Anm. 1. zu 171	Möbelstoffe, auch florartig gewebt, aus Spinnstoffen dieser Klasse sind nach Nr. 145 zu verzollen.	
180	Wollene Webwaren, nicht besonders benannte (ausgenommen Decken- und Schuhstoffe), im Gewicht:	
	a) von 700 g oder mehr auf 1 m²	100
	b) unter 700 bis 450 g auf 1 m²	200
	c) unter 450 bis 200 g auf 1 m²	
	1. roh	200 + 5 % v. W.
	2. gefärbt usw.	210 + 5 % v. W.
	d) unter 200 g auf 1 m²	
	1. roh	325
	2. gefärbt	350
	3. bedruckt	430
181	Möbelstoffe, auch florartig gewebt	360

Nummer des österreichischen Tarifentwurfs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Kronen
200	Möbelstoffe, auch florartig gewebt	1 600
208	Möbelstoffe, auch florartig gewebt	1 200
209	Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder, auch bestickt	1 000
211	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder):	
	a) bestickt oder aus Geweben der Nr. 206 oder aus Tüllen der Nr. 207	1 200
	b) ripsartig gewebte graue, braune, grüne und schwarze Bänder in der Breite von 6,5 cm oder darunter (Herrenhutbänder)	550
	c) andere	700
244	Chemische Papiere:	
	a) photographische	75
	b) andere	45
aus 250b	Postkarten mit bildlicher Ausstattung	40
aus 251	Luxuspapeterien, Papierwäsche und Papierblumen	65
aus 259	Sohlen und Absätze	100
260	a) Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	75
aus	b) Dichtungsmaterial auch mit Asbest	80
aus 262	Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	100
	Anmerkung. Kautschukplatten zur Erzeugung künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Gespinststoffen	frei
aus 265b/2	Kautschukdrucktücher	80
271	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung:	
	a) Inlaid-Linoleum; Linoleum in der Stärke über 2,2 mm	45
	b) andere	70
aus 273	Wachstuch, nicht besonders benannt	120
	Kunstleder	110
278a	Kalbleder, mit Ausnahme des Lackleders und des bronzierten Leders, mineralisch gegerbt	60
280	Handschuhleder aller Art	50
aus 286	Täschnerwaren aus Leder; Koffer und Kassetten aus Hartpappe oder Fiber:	
	a) mit Bügeln oder Beschlägen aus Eisen (mit Ausnahme des oxidierten, vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit feinen Stoffen	110
	b) mit Bügeln und Beschlägen aus anderen als den unter a und d genannten unedlen Metallen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	1. aus Hartpappe oder Fiber	160
	2. andere	230
	c) Täschnerwaren aus Leder im Stückgewicht unter 1 kg mit Ausnahme der unter d genannten	300
	d) mit vergoldeten oder versilberten Bügeln oder Beschlägen sowie alle in Verbindung mit anderen feinsten Stoffen	400
287	Schuhwaren, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen, das Paar im Gewicht:	
	a) von 1 000 g oder mehr	
	1. ledergefüttert	115
	2. andere	80
	b) unter 1 000 g bis 900 g sowie Leinenschuhe	125
	c) unter 900 g bis 500 g, ferner Knaben-, Mädchen- und Kleinkinderschuhe sowie Sandalen	160
	d) unter 500 g	250

Nummer des österreichischen Tarifentwurfs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Kronen
288	Pantoffel und Hausschuhe aller Art, ohne Rücksicht auf die hierzu verwendeten Stoffe	155
aus 299/c	Holzleisten (für Möbel, Rahmen u. dgl.), furniert	50
aus 306/b	1. Zellhorn (Zelluloid), Zellon, roh	20
	2. Kunsthorn, Kunstharze, roh	30
aus 307	Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	a) 2. aus Zellhorn (Zelluloid) oder Zellon, andere	200
	b) aus Kunsthorn oder Kunstharz	200
aus 333/a/3	Steinplatten aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimer Platten)	frei
387	Kugel- und Rollenlager und deren Bestandteile, ausgenommen solche für Fahrräder im Stückgewichte:	
	a) von 0,5 kg oder mehr	80
	b) unter 0,5 kg	130
aus 388	Werkzeuge:	
	b) 2. Sägen und ungezähnte Sägeblätter, andere als Laubsägen	50
	f) Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge:	
	1. von 300 mm oder mehr	30
	2. unter 300 mm bis 150 mm	50
	3. unter 150 mm	60
	h) Spiralbohrer, Fräser und Reibahlen im Stückgewicht:	
	1. von 250 g oder mehr	80
	2. unter 250 g	150
	i) andere, nicht besonders benannte Werkzeuge, auch vernickelt, im Stückgewicht:	
	1. von 2 kg oder mehr	25
	2. unter 2 kg bis 500 g	35
	3. unter 500 g bis 250 g	55
	4. unter 250 g	80
393/c/1/β	Drahtwaren, nicht besonders benannte, roh oder gewöhnlich bearbeitet, aus Draht unter 1,5 mm Stärke	32
aus 395	Kleine Gebrauchsgegenstände, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	a) Schreibfedern und Federhülsen, Stahlperlen, Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte, Ösen, Krawattenhalter, Reißbrettstifte (Reißbrettnägel), Teppichspanner, Draht- und Blechklammern	120
aus 405	Messerschmiedwaren und deren Bestandteile:	
	b) sonstige Messerschmiedwaren, auch vernickelt oder in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	1. Haarschneidemaschinen	50
	2. Taschenmesser	150
	Nagelpflegeinstrumente	200
	3. Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch)	200
	4. Blattklingen für Rasierapparate	700
	5. alle anderen Messerschmiedwaren:	
	α) grob gepließte Messerschmiedwaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen	130
	β) andere	155
aus 419 b	Zinnfolien	70
423	Kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metallegierungen (Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte, Schreibfedern, Federhülsen und andere); Zinnstahlbestecke; alle diese auch in Verbindung mit feinen Stoffen; Metallperlen, auch vergoldet oder versilbert	120

Nummer des österreichischen Tarifentwurfs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Kronen
aus 428/c/2	Heißwasserapparate, auch vernickelt	130
429	Waren, nicht besonders benannte, aus Nickel oder Nickellegierungen, wie Packfong, Alpaka, Neusilber u. dgl.:	
	a) Bestecke	140
	b) andere	180
430	Waren, nicht besonders benannte, aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen:	
	a) für technische Zwecke, ausgenommen Folien und Tuben	100
	b) andere:	
	1. Folien	180
	2. sonstige	160
434	Leonische Waren (Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
	a) aus vergoldeten Drähten, Bouillons, Flittern oder Metallgespinsten	850
	b) aus versilberten Drähten, Bouillons, Flittern oder Metallgespinsten	700
	c) andere	260
aus 439	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate:	
	b) Dreschmaschinen	15
	c) Milchseparatoren	35
440 a	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
	1. mit Gestell	50
	2. Köpfe und bearbeitete Bestandteile von Köpfen:	
	α) Schiffchen, Greifer, Spulenhülsen	frei
	β) Köpfe und andere bearbeitete Bestandteile von Köpfen für Hausnähmaschinen (ausgenommen Kettenstichnähmaschinen) und für Flachstrickmaschinen	80
	γ) andere	60
	3. Gestelle, auch zerlegt	30
	Als Köpfe für Hausnähmaschinen sind Köpfe im Stückgewichte von weniger als 17 kg für einnadelige Nähmaschinen zu betrachten.	
aus 441/c	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte: aus Eisen im Stückgewicht:	
	1. von 10 000 kg oder mehr:	
	Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen	24
	Schnelldruckpressen	22
	2. unter 10 000 kg bis 1 000 kg:	
	Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen	28
	3. unter 1 000 kg bis 200 kg:	
	Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen	33
	Papierverarbeitungsmaschinen (ausgenommen Kuvertmaschinen und Pappenscheren), Buchbindereimaschinen	28
	4. unter 200 kg:	
	Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen	38
	Rippenheizrohre (Radiatoren)	24
aus 442	Dynamomaschinen und Elektromotoren auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten im Stückgewicht:	
	a) von 8 000 kg oder mehr	24
	b) unter 8 000 kg bis 3 000 kg	33
	c) » 3 000 » » 1 000 »	40
	d) » 1 000 » » 500 »	45
	e) » 500 » » 200 »	56
	f) » 200 » » 25 »	70
	g) » 25 » » 5 »	90
	h) » 5 »	120

Nummer des österreichischen Tarifentwurfs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Kronen
446	Elektrizitätsmeß-, -zähl- und -registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt	200
aus 448/c-e	Elektrische Heiz- und Kochapparate im Stückgewicht:	
	c) unter 20 kg bis 5 kg	110
	d) » 5 » » 500 g	125
	e) » 500 g	160
aus 457	Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor, Fahrradrahmengestelle, auch zerlegt	400
459/c	Kraftfahrräder	150
aus 475	Arbeiten ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen:	+ 20% v. W für 1 kg
	b) andere:	
	1. aus Gold oder Platin, soweit sie nicht unter 3 fallen	200
	2. aus Silber, auch echte Dubleeware, sowie Schmuck- und Ziergegenstände aus unedlen Metallen, mit Edelsteinen	70
aus 477/b	Täschnerwaren aus Leder mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen	5
aus 479	Instrumente, mathematische, physikalische	
	a) Reißzeuge	6,50
	b) andere	2
480	Optische Instrumente und Fassungen hierzu, ausgenommen solche aus Edelmetall:	
	a) Augengläser aller Art	4,50
	b) 1. photographische Kameras, Operngläser, Ferngläser	4,50
	2. kinomatographische Projektionsapparate	2
	3. photographische Optik und andere optische Instrumente	6
	c) Fassungen und Gehäuse für optische Instrumente:	
	1. für Augengläser aller Art	4
	2. für andere optische Instrumente	6
481	Schreib- und Rechenmaschinen	3 für 100 kg
aus 484	Klaviere, Pianinos	120
aus 486	Musikalische Instrumente u. b. b.:	
	a) Streich-, Zupf-, Blasinstrumente, Mundharmonikas	30
	b) Ziehharmonikas	60
aus 493	Schwarzwälderuhren; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	150
aus 499	Säuren:	
	b) 2. Borsäure, raffiniert	7
	e) Salpetersäure	2
	f) Salzsäure	1,20
	m) Chlorsulfonsäure	8
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen;	
c/3	Natriumsulfat (Glaubersalz), kristallisiert oder kalziniert	1,20
h/1	Kaliumnitrat (Kaliumsalpeter)	8
aus h/3	Leunasalpeter für Düngzwecke	1

Nummer des österreichischen Tarifentwurfs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Kronen
aus k/1	Kaliumpermanganat	16
aus k/2	Kaliumchlorat	10
l/3	Natriumformiat (Ameisensaures Natrium)	frei
aus 502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:	
aus b/1	Chromalaun	6
aus b/2	Kalialaun	2,50
c/2	Aluminiumsulfat	4,50
aus 503	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen:	
a/2	Zinksulfat	3,50
b/1	Kupfernitrat	10
aus 508/2	Flüssiges Chlor	frei
aus 509 b/2	Formaldehyd, Paraformaldehyd	24
f/1	Anilinöl, Anilinsalz	3,60
525	Teerfarbstoffe	frei
528	Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf	70
aus 531	Bleistifte	80
aus 548	Spielwaren sowie Teile davon	
	aus a) aus Holz:	
	1. grob gearbeitet, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	12
	2. fein gearbeitet, gebeizt, gefärbt, lackiert, poliert, bemalt	50
	3. in Verbindung mit feinen Stoffen	100
	aus d) aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	65
	Anmerkung 2: Bilderbogen, Bilderbücher ohne oder mit kurzem Text (ausgenommen Reklamebilderbücher), Mal-, Zeichen-, Modellier-, Laubsäge- und andere Vorlagen, auch in Büchern	30

Anlage C

Tierseuchenübereinkommen

Artikel 1

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittstationen beschränkt und einer tierärztlichen Kontrolle von seiten des Staates, in den der Übertritt stattfindet, unterworfen werden

Artikel 2

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dieses wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Aus dem Zeugnis muß die Herkunft der Tiere und Gegenstände mit Sicherheit festgestellt werden können; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß im Herkunftsorte zur Zeit der Absendung eine der Anzeigepflicht unterliegende, auf die fragliche Tiergattung übertragbare Seuche mit Ausnahme der Tuberkulose nicht geherrscht hat.

Sollen Tiere ausgeführt werden, die für

a) Rinderpest, Lungenseuche der Rinder oder Beschälseuche der Pferde,

b) Schweinepest, Schweineseuche oder Pockenseuche der Schafe,

c) Maul- und Klauenseuche

empfänglich sind, so ist außerdem zu bescheinigen, daß diese Seuchen weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden geherrscht haben, und zwar

zu a) innerhalb der letzten 6 Monate, ausgenommen bei Schweinen, für die sich die Frist auf 40 Tage verringert,

zu b) innerhalb der letzten 40 Tage,
zu c) innerhalb der letzten 21 Tage.

Sollen Tiere ausgeführt werden, die für die ansteckende Blutarmut der Pferde empfänglich sind, so ist ferner zu bescheinigen, daß das Herrschen dieser Seuche im Herkunftsorte weder zur Zeit der Absendung noch innerhalb der letzten 6 Monate zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Rinder sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 10 Tage gelten, die Tiere von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt neuerdings untersucht, und es muß von diesem der Befund auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß außerdem vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schiffstransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als 3 Tagen ausgestellt sind.

In den Zertifikaten für frisches Fleisch muß bescheinigt sein, daß die betreffenden Tiere bei der vorschriftsmäßigen Beschau im lebenden Zustand und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzt für gesund befunden worden sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten trockenen oder gesalzenen Därmen, Schlünden, Magen, Blasen mit trockenen oder durchgesalzenen Häuten und Fellen, mit trockenen Hörnern, Hufen, Klauen und Knochen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Zurückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus dem die Ausfuhr stattfinden sollte, auf kürzestem Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa namhaft gemachter Kommissar des anderen vertragschließenden Teiles (Artikel 6) ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

Artikel 4

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr (Artikel 2, Absatz 2) zu beschränken oder zu verbieten.

Artikel 5

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den im Artikel 1 genannten Verkehr eine der Anzeigepflicht unterliegende Tierkrankheit nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist oder wenn eine solche Krankheit in den Gebieten des einen Teiles in bedrohlicher Weise herrscht, so ist der andere Teil befugt, die Einfuhr der für die Tierkrankheit empfänglichen Tiere und von solchen tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus den verseuchten und gefährdeten Gebieten für die Dauer der Seuchengefahr (Artikel 2, Absatz 2) zu beschränken oder zu verbieten. Ein Gleiches kann beim Auftreten der Lungenseuche für die Einfuhr von Rindern, der von Rindern stammenden tierischen Teile, Rohstoffe und giftfangenden Gegenstände sowie beim Auftreten von Beschälseuche für die Einfuhr von Einhufern angeordnet werden, auch wenn diese Seuchen nicht in bedrohlicher Weise herrschen.

Wegen Auftretens von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut (Wutkrankheit), Rotz, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs, Räude der Einhufer, Schafe und Ziegen, Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera und Hühnerpest sowie wegen Tuberkulose sollen Einfuhrverbote nicht erlassen werden.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, denen zufolge im Falle des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zu Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzverwaltungsbezirken I. Instanz sowie der Durchgangsverkehr durch einen gefährdeten Grenzbezirk besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 6

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in den Gebieten des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Viehverladestellen, Schlachthäusern, Mastanstalten, Viehkontumazanstalten und dergleichen sowie über die Durchführung der bestehenden veterinären Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf

es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche ausweisen, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Solche Kommissare können auch auf längere Zeitdauer oder ständig bestellt werden.

Artikel 7

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und sie dem anderen vertragschließenden Teile unmittelbar zustellen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort unmittelbar verständigen.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest, Lungenseuche oder Beschälseuche ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von deren Ausbruch und Verbreitung auf telegraphischem Wege unmittelbar Nachricht gegeben werden.

Artikel 8

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Hausgeflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen nach Maßgabe der gleichzeitig mit dem Tierseuchenübereinkommen vereinbarten und als Anlage diesem Übereinkommen beigeschlossenen Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Die vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 im Bereich eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Reinigung und Desinfektion als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 9

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, die sie auf die Weide bringen wollen, mit Angabe ihrer Stückzahl und charakteristischen äußeren Merkmale in doppelter Ausfertigung zur Prüfung und Beglaubigung vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Nämlichkeit bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr der Tiere nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 10

Der Alpenweideviehverkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Einhufern aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Außer dem im Artikel 9, Abs. 1, Buchstabe a vorgeschriebenen Verzeichnis in doppelter Ausfertigung ist eine Bescheinigung des zuständigen staatlichen Tierarztes beizubringen, worin bestätigt sein muß, daß in der Herkunftsgemeinde der Tiere keine anzeigepflichtige, auf die betreffende Tiergattung übertragbare Seuche herrscht. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag, Rotlauf und Tollwut (Wutkrankheit) sowie von Tuberkulose in der Herkunftsgemeinde bildet für die Ausstellung dieser Bescheinigung kein Hindernis, ist jedoch auf derselben zu vermerken.

Auf rauschbrandgefährdete Alpen dürfen nur nachweislich gegen Rauschbrand schutzgeimpfte Tiere aufgetrieben werden.

Auch bei der Rückkehr der Tiere von der Alpenweide in das Gebiet des anderen Teiles hat der zuständige staatliche Tierarzt zu bestätigen, daß in der Gemeinde, in deren Gebiet die Alpe gelegen ist, keine anzeigepflichtige, auf die betreffende Tiergattung übertragbare Seuche herrscht. In diesem Falle bildet ebenfalls das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag, Rotlauf und Tollwut (Wutkrankheit) sowie von Tuberkulose in der Gemeinde für die Ausstellung einer derartigen Bestätigung kein Hindernis, ist jedoch auf derselben zu vermerken. Im übrigen sind für die Rückkehr der Tiere von der Alpenweide in das Gebiet des anderen Teiles die im Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen maßgebend.

Artikel 11

Die Bewohner in den Zollgrenzbezirken können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an landwirtschaftliche Geräte oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausführung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Zollgrenzbezirken bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnis des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespanns, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebiets, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten

b) Überdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzugs durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, durch die bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist und daß auch in einem

Umkreis von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muß alle sechs Tage erneuert werden.

Besondere, zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in den Grenzbezirken etwa notwendige Vereinbarungen können von den beiderseitigen Zentralbehörden oder den von ihnen hierzu ermächtigten Behörden unmittelbar getroffen werden.

Erheischen veterinärpolizeiliche Verhältnisse zeitweilig gewisse Beschränkungen, auch nach Maßgabe des letzten Absatzes des Artikel 5, so haben die zuständigen Grenzbezirksbehörden die notwendigen Sicherungsmaßregeln im gegenseitigen Benehmen zu treffen und hierüber an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Artikel 12

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens etwa noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Beschränkungen und Verbote sind außer Kraft zu setzen.

Anlage

zu Artikel 8 des Tierseuchenübereinkommens

Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Hausgeflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen vor ihrer weiteren Verwendung nach folgenden Vorschriften gereinigt und desinfiziert werden:

1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Federn, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie eine gründliche Reinigung durch heißes Wasser vorangehen. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Transport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind, auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

2. Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in Fällen, wo der Wagen nur teilweise beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken.

Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 3 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind. Statt der Sodalauge kann auch eine andere von der Regierung des betreffenden Staates als gleichwertig anerkannte Lauge zugelassen werden. Auf Stationen, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen sind, ist statt der Waschung mit Sodalauge auch die gründlichste Behandlung der Fußböden, Decken und Wände mit Wasserdampf unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen zulässig; der zur Verwendung kommende Wasserdampf muß eine Spannung von mindestens zwei Atmosphären haben;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Schweineseuche, Schweinepest, Schweinerotlauf, Geflügelcholera, Hühnerpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung eines der beiden unter a vorgeschriebenen Verfahren und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung oder mit einer zweiprozentigen Formaldehydlösung. Die Kresolschwefelsäuremischung ist durch Mischen von zwei Teilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuches eines der vertragschließenden Teile) und einem Teile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuches eines der vertragschließenden Teile) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens drei Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden.

Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem von der Regierung des betreffenden Staates als geeignet zugelassenen Apparat erfolgen.

3. Die verschärfte Art der Desinfektion (2b) ist in der Regel nur auf veterinärpolizeiliche Anordnung, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauentieren von solchen Stationen, in deren Umkreis von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben. Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion (2b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

4. Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion (2b) zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Herausnahme der inneren Verschalung darf dann abgesehen werden, wenn in den Wagen nur verpacktes Kleinvieh in Einzelstücken befördert worden ist.

5. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der unter 2b genannten Seuchen stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Der Wagen selbst ist in der zu 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische (keinem der vertragschließenden Teile angehörige) Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen nicht wieder beladen werden.

6. Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh (außer Geflügel) in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen zu 2b und 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen sind nur dann den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

7. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Eisenbahnwagen, die zum Transport von Tieren der im Eingang bezeichneten Art benutzt werden, bei der Beladung oder bei den aus dritten Staaten kommenden Wagen beim Eintritt in ihre Gebiete auf beiden Seiten mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift »Zu desinfizieren« zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (2b, 3) ist er auf derjenigen Station, wo die Voraussetzungen für diese Art der Desinfektion eintreten oder bekannt werden, mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift »Verschärft zu desinfizieren« zu bekleben. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdruck »Desinfiziert am . . ., Stunde . . ., in . . .« anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen sind, soweit ihre Reinigung und Desinfektion nach Ziffer 6, Absatz 2 erforderlich ist, auf der Empfangsstation zu bezetteln.

Sollte ein Wagen bei dem Übergang aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles nicht in der bezeichneten Weise bezettelt sein, so ist dieses auf der Grenzübergangsstation von der übernehmenden Verwaltung nachzuholen.

8. Leere oder mit anderen Gütern als Tieren der im Eingang bezeichneten Art beladene Eisenbahnwagen, die in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile eingehen und äußerlich erkennbar zur Beförderung solcher Tiere benutzt, aber nicht nach den Vorschriften dieses Abkommens gereinigt und desinfiziert worden sind, sind, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, nach den Vorschriften dieses Abkommens zu reinigen und zu desinfizieren.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des heute abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 hat die österreichische Delegation der deutschen Delegation die in Anlage A des Vertrags erwähnten, nachstehend bezeichneten Muster übergeben:

1. Zu Nr. 432 des deutschen Zolltarifs, sogenannte Lodenstoffe:

a) 7 Muster, bezeichnet 1/138, 120, 140, 141, 406, 1/blwf, 1/schwz;
b) 10 Muster, bezeichnet 3/409, 300, 406, 138, 410, 162, 162/163, 163, 297, 3/schwz;
c) 10 Muster, bezeichnet 3a/409, 410, 353, 138, 406, 300, 162/163, 163, 297, 3a/schwz;
d) 11 Muster, bezeichnet 6/148, 149, 368, 370 bis 372, 353, 365 bis 367, 6/schwz;
e) 9 Muster, bezeichnet 6a/370 bis 372, 353, 148, 149, 368, 367, 6a/schwz;
f) 1 Muster, bezeichnet 6b/367;
g) 2 Muster, bezeichnet 7/238, 240;
h) 9 Muster, bezeichnet 8a/150, 138, 406, 132, 614, 120, 140 bis 142;
i) 9 Muster, bezeichnet 10/150, 138, 406, 132, 614, 120, 140 bis 142;
k) 5 Muster, bezeichnet 12/138, 406, 162/163, 163: 297;
l) 2 Muster, bezeichnet 16/357, 367;
m) 10 Muster, bezeichnet 103F/1 bis 10;
n) 16 Muster, bezeichnet 109/1 bis 6, 20 bis 22, grau 2, 23 bis 27, 29;
o) 16 Muster, bezeichnet 112/1 bis 8, 13 bis 20;
p) 9 Muster, bezeichnet 313/2 bis 7, 20, 21, 23;
q) 8 Muster, bezeichnet 505/1 bis 5, 20, 21, 26;

2. Zu Nr. 405 des deutschen Zolltarifs, sogenannte Trachtenbänder:

a) 4 schwarze Muster;
b) 8 farbige Muster.

Von jedem der Muster ist ein zweites Exemplar von der österreichischen Delegation zurückbehalten worden. Die Unterzeichneten erkennen die Identität der beiden Mustersammlungen an, von denen je eine nebst einer Ausfertigung dieses Protokolls zu dem heute abgeschlossenen Vertrage genommen wurde.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten dieses Protokoll zu Prag am 12. Juli neunzehnhundertvierundzwanzig unterzeichnet.

gez. **von Stockhammern**

gez. **Dr. Richard Schüller**

Notenwechsel

Gesandtschaft der Republik Österreich. Berlin, am 27. Dezember 1924.

Z. 6889.

Herr Staatssekretär!

Im Artikel 3 des am 12. Juli 1924 abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem österreichisch-deutschen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 ist vereinbart worden, daß Österreich, solange und soweit Deutschland einen passiven Stickereiveredelungsverkehr nach der Schweiz gestattet, hinsichtlich dieses Verkehrs keinesfalls ungünstiger als die Schweiz behandelt werden wird. Bei den dem Vertragsschlusse vorausgegangenen Verhandlungen ist die Österreichische Regierung davon ausgegangen, daß sich die beabsichtigte Gleichstellung mit der Schweiz nicht nur auf die Aufträge zum Besticken im engsten Sinne, sondern auch auf die handelsüblich mit den Stickereiaufträgen verbundenen Aufträge zum Bleichen und Appretieren der bestickten Gewebe bezieht, daß also Österreich nicht nur hinsichtlich des Veredelungsverkehrs mit Geweben zum Besticken, sondern auch hinsichtlich des Veredelungsverkehrs zum Bleichen und Appretieren der bestickten Gewebe oder der hergestellten Stickereien nicht ungünstiger behandelt werden soll als die Schweiz.

Indem ich bitte, mir zu bestätigen, daß die Deutsche Regierung diese Auffassung teilt, benutze ich diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. Seemann,
Geschäftsträger

Herrn Staatssekretär Dr. v. Schubert,
Auswärtiges Amt, Berlin.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 27. Dezember 1924.

II Oe 1652.

Herr Geschäftsträger!

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt: Im Artikel 3 des am 12. Juli 1924 abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 ist vereinbart worden, daß Österreich, solange und soweit Deutschland einen passiven Stickereiveredelungsverkehrs nach der Schweiz gestattet, hinsichtlich dieses Verkehr keinesfalls ungünstiger als die Schweiz behandelt werden wird. Bei den dem Vertragsabschlusse vorausgegangenen Verhandlungen ist die Österreichische Regierung davon ausgegangen, daß sich die beabsichtigte Gleichstellung mit der Schweiz nicht nur auf die Aufträge zum Besticken im engsten Sinne, sondern auch auf die handelsüblich mit den Stickereiaufträgen verbundenen Aufträge zum Bleichen und Appretieren der bestickten Gewebe bezieht, daß also Österreich nicht nur hinsichtlich des Veredelungsverkehrs mit Geweben zum Besticken, sondern auch hinsichtlich des Veredelungsverkehrs zum Bleichen und Appretieren der bestickten Gewebe oder der hergestellten Stickereien nicht ungünstiger, als die Schweiz behandelt werden soll.

Ihrem Wunsche entsprechend bestätige ich hiermit, daß die Deutsche Regierung diese Auffassung teilt. Zugleich benutze ich diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

gez. v. Schubert

An den Österreichischen Geschäftsträger,
Herrn Legationsrat Dr. Seemann.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.